

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

GEMEINDE TIEFENBRONN

ENZKREIS

**SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE TIEFENBRONN  
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
ABWASSERBESEITIGUNG ( ABWASSERSATZUNG – ABWS. )  
vom 25. April 2008 i.d.F. DER ÄNDERUNGSSATZUNG  
vom 27. Januar 2012**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbronn am **24. Mai 2019** folgende Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

**Abschnitt V der Abwassersatzung vom 27. Januar 2012 erhält folgende Fassung**

### V. Abwassergebühren

#### § 42 Höhe der Abwassergebühren

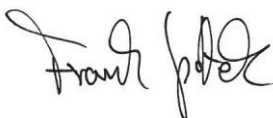
- |   |        |        |
|---|--------|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:  | 2,71 € |        |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche:   | 0,46 € |        |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:   | 2,71 € |        |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:   |        |        |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:   |        | 2,71 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:   | 2,71 € |        |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:  | 2,71 € |        |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |        |        |

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 05. Dezember 2014 außer Kraft.

Tiefenbronn, den 28. Juni 2019



Frank Spottek  
Bürgermeister

## **Hinweis**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.